

FÖRDERREGLEMENT OPTIPLASTIC

Version 2, vom 21. Februar 2023, Planair.

Das ProKilowatt-Förderprogramm "Stromeinsparungen in der Kunststoffindustrie", kurz OptiPlastics genannt, fördert die Umsetzung von nicht-wirtschaftlichen Stromeffizienzmassnahmen in der Kunststoffbranche. Das Programm wird unterstützt durch ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamtes für Energie.

Das Reglement kann ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die jeweils aktuelle Version ist auf www.optiplastics.ch veröffentlicht.

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Förderberechtigung

1. Massnahmen, die in der Kunststoffindustrie implementiert werden, sind förderfähig.
2. Förderberechtigt, sind alle Stromeffizienzmassnahmen, welche die Förderbedingung von ProKilowatt2021¹ erfüllen. Die wichtigsten Punkte werden unten aufgeführt.
3. Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs muss durch Effizienzmassnahmen erzielt werden, d.h. durch die Reduktion des Verbrauchs bei gleichbleibendem Nutzen (ProKilowatt-Bedingung Pj-1b, Pj-1d).
4. Nicht zugelassen sind Massnahmen, die lediglich zu einer Reduktion des Nutzens führen.
5. Nicht zugelassen sind Massnahmen, für die die Paybackzeiten kleiner als 4 Jahre sind (Pj-2b in den Bedingungen von ProKilowatt). Für die Berechnung der Paybackzeit wird mit einem Standard-Strompreis von 0,15 CHF/kWh gerechnet.
6. Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel, Befreiung von der CO₂-Abgabe, Rückerstattung des Netzzuschlags) entweder Zielvereinbarungen eingehen oder sich einem Energieaudit unterziehen, können im Rahmen von OptiPlastics nur Massnahmen gefördert bekommen, die zusätzlich zur Zielvereinbarung oder zum Energieaudit umgesetzt werden. Bei Massnahmen sind folgende Fälle möglich:
 - a. Eine Massnahme für ProKilowatt ist in der Zielvereinbarung bzw. im Energieaudit als nicht wirtschaftlich anerkannt und muss daher nicht zwingend realisiert werden. Sie kann bei OptiPlastics berücksichtigt werden.
 - b. Die Massnahme ist Teil einer Zielvereinbarung bzw. bereits im Energieaudit berücksichtigt. In diesem Fall können nur allfällige zusätzliche Leistungen im Vergleich zu den bereits im Rahmen der Zielvereinbarung bzw. des Energieaudits berücksichtigten Leistungen durch ProKilowatt unterstützt werden. Ausschlaggebend ist der Umsetzungszeitpunkt der Massnahme. ProKilowatt unterstützt keine Massnahmen, wenn sie vor der Umsetzung Bestandteil einer Zielvereinbarung oder eines Energieaudits, inklusive Anträge dafür, werden (und in diesem Rahmen als wirtschaftlich beurteilt werden).

¹<https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10273>

7. Stromintensive Unternehmen, die eine Rückerstattung des Netzzuschlages beantragen, können eine Massnahme nicht gleichzeitig durch ProKilowatt finanzieren und für die Rückerstattung des Netzzuschlags anrechnen lassen.
 - a. Verbesserungsmassnahmen, die von OptiPlastics unterstützt werden, können nicht für die Berechnung der vorgeschriebenen Investitionen (20%) herangezogen werden.
 - b. Zudem muss das Ziel auch ohne die von diesem Förderprogramm unterstützten Verbesserungsmassnahmen erreicht werden können. Im Gegensatz dazu werden die von ProKilowatt unterstützten Verbesserungsmassnahmen als zusätzliche Leistungen für Zielvereinbarungen mit Rückerstattung des Netzzuschlags gezählt.
8. Massnahmen, die einer gesetzlichen Umsetzungspflicht unterliegen, sind nicht zulässig. Es werden nur Massnahmen gefördert, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (ProKilowatt-Bedingung Pj-2u).
9. Förderfähig sind Massnahmen zur elektrischen Reduktion der folgenden Anlagen:
 - a. Spritzgussmaschine
 - b. Luftkompressor
 - c. Kühlaggregat
 - d. Beleuchtung
10. Massnahmen, die bereits durch andere ProKilowatt-Programme oder Dritte (z.B. Kantone, Gemeinden, Kraftwerke, Stiftungen, etc.) gefördert werden, sind nicht mehr förderfähig.
11. Die Umsetzung der Massnahmen und die Senkung des Stromverbrauchs finden in der Schweiz statt.
12. Anträge können nur vor dem vorbehaltlosen Beschluss zur Ausführung eingegeben werden (Als Stichdatum gilt die letzte getätigte Unterschrift auf dem Vertrag/Bestellung zwischen Kunde und Lieferant). Anlagen, welche bereits vor Ort umgesetzt sind, können nicht nachträglich gefördert werden.

2. Förderbeitrag

1. Die verfügbaren finanziellen Unterstützungen liegen zwischen 2 500 und 90 000 Franken. Die finanzielle Unterstützung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Die finanzielle Unterstützung beläuft sich auf maximal 30 % der Investitionskosten.
2. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die geförderten Massnahmen ist auf 300 000 CHF pro Endkunde begrenzt. Grundsätzlich gilt ein Standort als Endkunde, ausser bei gleichartigen Filialen oder Objekten wie z.B. Verkaufsstellen eines Detaillisten oder Immobilien einer Immobiliengesellschaft. In diesem Fall gelten alle gleichartigen Filialen (z.B. eines Detailhändlers) oder alle Objekte (z.B. einer Immobiliengesellschaft) zusammen als ein Endkunde.
3. Anrechenbar für die Investitionskosten sind die Gesamtkosten für die Massnahme exkl. Mehrwertsteuer
 - a. Planungs- und Projektierungskosten
 - b. Personalkosten für die stromrelevante Installation
 - c. Materialkosten für die stromrelevante Installation

4. Der Förderbeitrag ist eine Subvention im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Für die Subvention muss keine Mehrwertsteuer abgeführt werden. Sofern die Empfänger der Zahlung vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sie ihren Vorsteuerabzug jedoch verhältnismässig kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).
5. Nutzungsdauer: Grundsätzlich wird für alle Geräte und Anlagen der geplanten Massnahmen eine Standardnutzungsdauer von 15 Jahren angesetzt. Beim Austausch eines einzelnen Elektromotors mit einer Leistung von ≥ 20 kW (die Grösse des neuen Motors spielt eine Rolle) kann eine Nutzungsdauer von 25 Jahren berücksichtigt werden.
6. Die Stromeinsparungen, die zur Berechnung des Förderbeitrags herangezogen werden, werden anhand der folgenden Formel berechnet: $Stromeinsparung [kWh] = 0.75 * Nutzungsdauer [a] * jährliche Stromeinsparung [kWh/a]$. Der Faktor 0.75 beinhaltet pauschal die übliche Erneuerungsrate der Anlagen.
7. Die Höhe der gesamten Subvention wird wie folgt berechnet: $Subvention [CHF] = f_{sub} \times économie d'électricité [kWh]$ (über die Lebensdauer). f_{sub} ist der Subventionsfaktor, der in Abschnitt 5 definiert ist. Der Subventionsfaktor wird bei Bedarf angepasst und im Reglement auf der Website www.optiplastics.ch publiziert.
8. Der angekündigte Förderbeitrag ist eine Schätzung. Der effektiv ausbezahlte Betrag wird auf der Grundlage der tatsächlichen Einsparung berechnet.
9. Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben bezogen wurden, können zurückgefordert werden und sind an Planair zurückzuerstatten.

3. Dokumentation

3.1 Förderantrag

Die für den Förderantrag erforderlichen Informationen sind in der Optiplastics-Webanwendung auszufüllen. Sie können vom Empfänger der Förderung, vom Projektträger oder von den Trägern des Programms OptiPlastics ausgefüllt werden. Die Beschreibungen und Berechnungen der Einsparungen müssen klar und präzise sein, damit eine Person ausserhalb des Projekts das Projekt, die Methodik sowie die für die Berechnung der Einsparungen verwendeten Werte verstehen kann. Externe Berichte, Begründungen und Berechnungsgrundlagen können in die Anwendung hochgeladen werden. Die ausgefüllten Felder des Webformulars können darauf verweisen. Die folgenden Parameter müssen ausgefüllt werden:

- Name des Standorts
- Name der Kontaktperson im Unternehmen
- Name der Anlage (mit Hersteller, Serien-Nr.)
- Alter der Anlage
- Referenzverbrauch vor der Optimierung
- Systemeffizienz (Einheit nach Ausstattungsart)
- Kosten für Strom
- Detail der durchgeführten Massnahme
- Investition

Der Empfänger oder Projektträger reicht den Antrag über die Webanwendung ein.

3.2 Nachweis der Umsetzung

1. Der Empfänger der Förderung bestätigt die Umsetzung über die Webanwendung.
2. Die Investitionskosten müssen anhand von Rechnungskopien belegt werden.
3. Die Stromeinsparungen müssen durch Berechnungen oder Messungen belegt werden. Die Berechnungen müssen für eine Person ausserhalb des Projekts nachvollziehbar sein. Wenn die Massnahme so umgesetzt wurde, wie im Förderantrag beschrieben, kann die Beschreibung übernommen werden.

4. Verschiedenes

1. Nach der Zuteilung kann mit der Umsetzung der Verbesserungsmassnahme begonnen werden. Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach der Zuteilung beginnen und innerhalb von zwölf Monaten nach der Zuteilung abgeschlossen sein. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auszahlung der Unterstützung nicht mehr garantiert werden.

5. Technische Förderbedingungen

5.1 Spritzgussmaschine

5.1.1 BEDINGUNG FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Installierte elektrische Leistung der Presse >10 kW (Leistung ohne Peripheriegeräte)
- Jährlicher Verbrauch von mehr als 30'000 kWh

5.1.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

Förderfähig sind neue Anlagen, bei denen die Einsparungen durch eine neue Presstechnologie dauerhaft erworben werden. Die neue Anlage muss hybrid- oder elektrobetrieben sein. Auch die Nachrüstung mit einem Hybridkit ist eine Massnahme, die in das Programm aufgenommen werden kann.

Darüber hinaus gelten die folgenden Kriterien:

- Beim Austausch des Motors allein, Integration von IE4- oder Synchronmotoren (wenn der Betriebsbereich gross ist), gemäss den Bedingungen 2021 von ProKilowatt
- Berechnete Einsparung von mehr als 10.000 kWh/Jahr und über der in Abschnitt 2 unter Nummer 1 angegebenen Förderschwelle.

5.1.3 EFFIZIENZ DES SYSTEMS

Die Effizienz des Systems wird in kWh/ kg angegeben.

5.1.4 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor f_{sub}^2 wird wie folgt berechnet:

- Für eine jährliche Energieeinsparung < 30'000 kWh/a:

² In ct pro kWh *Stromeinsparung* über die gesamte Lebensdauer.

$$f_{sub} = 2.1 \text{ cts/kWh}$$

- Bei einer jährlichen Energieeinsparung von > 30'000 kWh/a und < als 75'000 kWh/a:

$$f_{sub} = 2.1 \frac{\text{cts}}{\text{kWh}} + 0.4 \frac{\text{Jährliche energieeinsparungen} \left[\frac{\text{kWh}}{\text{a}} \right] - 30\,000 \frac{\text{kWh}}{\text{a}}}{75\,000 \frac{\text{kWh}}{\text{a}} - 30\,000 \frac{\text{kWh}}{\text{a}}}$$

- Bei einer jährlichen Energieeinsparung von > 75'000 kWh/a:

$$f_{sub} = 2.5 \text{ cts/kWh}$$

5.2 Luftkompressor

5.2.1 BEDINGUNG FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Kompressor > 18 kW.
- Jahresverbrauch über 100'000 kWh/Jahr

5.2.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

- Beim Austausch des Motors allein, Integration von IE4- oder Synchronmotoren (wenn der Betriebsbereich gross ist), gemäss den Bedingungen 2021 von Prokilowatt.
- • Berechnete Einsparung von mehr als 10.000 kWh/Jahr und über der in Abschnitt 2 unter Nummer 1 angegebenen Förderschwelle.

5.2.3 EFFIZIENZ DES SYSTEMS

Die Effizienz des Systems wird in kWh/m³ ausgedrückt.

5.1.4 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor: $f_{sub} = 2.4 \text{ cts/kWh}$

5.3 Kühlaggregat

5.3.1 BEDINGUNG FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Betroffene Gesamtkälteleistung > 50 kW
- Jahresverbrauch über 100'000 kWh/Jahr

5.3.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

- Bei Austausch des Motors allein, Integration von IE4- oder Synchronmotoren (wenn die Schwankungen gross sind), gemäss Bedingungen 2021
- Berechnete Einsparung von mehr als 20.000 kWh/Jahr und über der in Abschnitt 2 unter Nummer 1 angegebenen Förderschwelle.

5.3.3 EFFIZIENZ DES SYSTEMS

Die Effizienz des Systems wird durch den kalten COP oder den EER angegeben.

5.3.4 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor $f_{sub} = 2.4 \text{ cts/kWh}$

5.4 Beleuchtung

5.4.1 BEDINGUNG FÜR DIE BESTEHENDE ANLAGE

- Jahresverbrauch Referenz nach Vereinbarung > 20'000 kWh
- Budget für Ersatz kann innerhalb von 2 Jahren freigegeben werden

5.4.2 BEDINGUNGEN DER NEUEN ANLAGE

Anpassung der Bedingungen für auf die Beleuchtung ausgerichteten Massnahmen: Gültig von jetzt an sind die ProKilowatt 2023 Bedingungen³, Abschnitt 4.6.

- Komplette Erneuerung der Lichtquellen einschliesslich der Regulierung
- Erreichen der von ProKilowatt geforderten Schwellenwerte für die Energieeffizienz der Ziellokale.
- Beibehaltung der Förderschwelle in Kapitel 2.

5.4.3 EFFIZIENZ DES SYSTEMS

Die Effizienz des Systems wird durch die kWh/m² angegeben.

5.4.4 SUBVENTIONSFAKTOR

Der Subventionsfaktor $f_{sub} = 2.4 \text{ cts/kWh}$

³ <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11156>